

Mitteilung des Senats vom 14. März 2017**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im April 2017. Der Senat bittet um die erste und zweite Lesung im April 2017, um eine Veröffentlichung zeitnah zur Bereitstellung der elektronischen Datenbank zu sichern.

Die Regelungen des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dienen dem Ziel, das Einbringen von Schiffsabfällen auf See zu verringern. Das Gesetz verpflichtet grundsätzlich alle Schiffe, vor dem Auslaufen aus dem Hafen ihre Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen zu entladen und bei jeder Schiffsankunft anhand eines genormten Abfallmeldebogens anzugeben, welche Abfälle in welchen Mengen entsorgt werden sollen. Der Meldebogen basiert auf durch die Internationale Weltschiffahrtsorganisation IMO getroffenen international gültigen Verabredungen, die in EU-Recht überführt wurden. Der bestehende Meldebogen wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59 des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände geändert.

Die Anlaufbedingungsverordnung und die Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz sind 2016 durch den Bund angepasst und das aktualisierte Formblatt zur Abgabe der Meldungen nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2015/2087 in deutscher und englischer Sprache im Verkehrsblatt amtlich bekanntgemacht worden. Die Regelungen gelten seit dem 10. Dezember 2016 in Bund und Ländern. Die Länder hatten bisher allerdings ihre Meldeanforderungen noch nicht angepasst, weil die EU-seitig bereitzustellenden technischen Voraussetzungen noch fehlten, die Meldung entsprechend dem neuen Meldebogen abzugeben. Inzwischen gibt es Signale, dass im April 2017 die neue Version des Meldeportals verfügbar sein soll, sodass die Änderung auch in Bremer Landesrecht zu überführen ist. Entsprechend wird Anlage 2 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände geändert. Finanziell und personalwirtschaftlich ergeben sich keine Änderungen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände wurde der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 1. März 2017 vorgelegt. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat der Weiterleitung des Gesetzentwurfs an den Senat zugestimmt mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung im April 2017. Dem Hafenausschuss wurde der Gesetzentwurf am 1. März 2017 vorgelegt und von ihm zur Kenntnis genommen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Anlage 2 (zu § 6) des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565; 2003 S. 365 – 9511-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Satzteil vor der Nummer 1 wird die Angabe „A.“ vorangestellt.
2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Art und Menge der zu entsorgenden und an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite und siebte Spalte entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Art und Menge der zu entladenden/an Bord verbleibenden Schiffsabfälle/Ladungsrückstände

1	2	3	4	5	6	7
Abfallart	Menge des abzugebenden Abfalls m ³	Lagerkapazität an Bord m ³	Menge des an Bord bleibenden Abfalls m ³	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entsorgt wird	Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Hafen anfällt m ³	Im Hafen der letzten Entsorgung abgegebene Abfallmenge m ³
Altöl						
Bilgenwasser						
Ölschlamm						
Sonstige (bitte angeben)						
Abwasser*						
Müll						
Kunststoff						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (wie Papier, Glas, Metall)						
Speiseöl						
Asche aus der Abfallverbrennung						
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
Ladungsrückstände**						
MARPOL I						
MARPOL II						
MARPOL V						

* Die Angabe zu Abwasser ist nicht erforderlich, wenn die legale Einleitung nach der Regel 11 Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens auf See beabsichtigt ist.

** Auch Schätzwerte sind zulässig.

Datum der Meldung		Verantwortlicher für die Meldung	
-------------------	--	----------------------------------	--

3. Dem Wort „Achtung“ nach der Nummer 9 wird die Angabe „B.“ vorangestellt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG)

A. Allgemeines

Die Regelungen des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dienen dem Ziel, das Einbringen von Schiffsabfällen auf See zu verringern. Das Gesetz verpflichtet grundsätzlich alle Schiffe, vor dem Auslaufen aus dem Hafen ihre Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen zu entladen und bei jeder Schiffsankunft anhand eines genormten Abfallmeldebogens anzugeben, welche Abfälle in welchen Mengen entsorgt werden sollen. Der Meldebogen basiert auf durch die Internationale Weltschiffahrtsorganisation IMO getroffenen international gültigen Verabredungen, die in EU-Recht überführt wurden. Der bestehende Meldebogen wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59 des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrück-

stände geändert. Die Anlaufbedingungsverordnung und die Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz sind 2016 durch den Bund angepasst und das aktualisierte Formblatt zur Abgabe der Meldungen nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2015/2087 in deutscher und englischer Sprache im Verkehrsblatt amtlich bekannt gemacht worden. Die Länder passen zum jetzigen Zeitpunkt ihre Meldeanforderungen an, da in Kürze die EU-seitig bereitzustellenden technischen Voraussetzungen bereit stehen sollen. Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände erhält Ergänzungen der Anlage 2 entsprechend den internationalen Vorgaben und der EU-Rechtsetzung.

B. Einzelbegründungen

Artikel 1

Mit der Änderung des Abfallmeldebogens wird der neuen und detaillierteren Abfallkategorisierung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO Rechnung getragen. Des Weiteren werden entsprechend der EU-Rechtsetzung zusätzliche Angaben erhoben über die Art und Menge von Schiffsabfällen, die im Hafen, in dem zuletzt eine Entsorgung stattgefunden hat, abgegeben wurden.

Artikel 2

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll möglichst gleichzeitig mit der Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die geänderte Abfallmeldung erfolgen.